

fahrens vorgetragen worden sind und dort Zustimmung erlangt haben.

(Nr. 276.) Hermann Adler und Eduard Döhler in Bengensfeld bitten um Herbeiziehung von Rathsacten zum Nachweis der Gründe ihrer resp. eingereichten Beschwerde bezüglich einer Kellerentschädigung.

Präsident Haberkorn: Diese Schrift ist sofort an die Erste Kammer abgegeben worden, woselbst sich der Gegenstand zur Berathung befindet.

(Nr. 277.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums, die Ernennung eines Regierungscommissars bezüglich der Petition des Stadtraths zu Nicja, §. 20 der allgemeinen Armenordnung betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist sofort an die vierte Deputation abgegeben worden.

(Nr. 278.) Herr Abg. Rose bittet um Urlaub vom 1. bis mit 4. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

Weitere Gegenstände sind in der Registrande nicht eingegangen. — Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Abg. von Kostitz-Paulsdorf das Wort.

Abg. von Kostitz-Paulsdorf: Der vierten Deputation ist unter Nr. 265 der Hauptregistrande die Beschwerde Arnbt's und Genossen um Verwendung dafür, daß den nicht berücksichtigten Subalternbeamten eine Gehaltserhöhung zu Theil werde, zur Berichterstattung überwiesen worden. Wenn die Deputation auch absehen will von den Unterschriften, welche unter diesem Schriftstück stehen, die jedenfalls oder wenigstens allem Anschein nach selbst für ein wenig geübtes Auge aus einer Feder geflossen sind, also möglicherweise Fälschung enthalten, wenn sie auch davon absehen will, weil man Das nicht mit voller Bestimmtheit weiß, so leidet die Beschwerde doch außerdem an nicht weniger, als vier Formfehlern, weshalb sie als unzulässig zu bezeichnen sein wird. Der erste Formfehler ist der, „daß die unterzeichneten sächsischen Staatsbürger“ — so heißt es darin — „theils durch öffentliche Reclamationen in Zeitschriften, theils unmittelbar aus dem Munde von Staatsdienern in Erfahrung gebracht haben, daß die vom Volke gewollte, durch dessen Vertreter im Jahre 1864 zum Beschluß erhobene und vom König Johann am 23. August 1864 vom Throne herab allen Klassen von Staatsdienern verbürgte Einkommenverbesserung in Bezug auf die Subalternen höchst mangelhaft, partiell und fast nur zu Gunsten der ohnehin schon hoch genug besoldeten hochgestellten Beamten ausgeführt worden sei.“ Es sind also Beschwerdeführer, die unbescheinigt für Andere eine Beschwerde führen, und die Beschwerde wird demnach auf Grund §. 115 der Landtagsordnung sub c beizulegen sein. Sie ist ferner auch

noch beizulegen, weil, wie schon aus dem Eingang zu ersehen ist, beleidigende Aeußerungen darin vorkommen. Es greift daher auch der Buchstabe d Platz. Drittens ist alles Das, was darin angeführt ist, in keiner Weise bescheinigt; denn der Beschwerdeführer bringt nichts Derartiges bei, und viertens ist auch nicht nachgewiesen, daß die Beschwerde den gewöhnlichen Instanzenweg gelaufen sei, daß sie an das Ministerium gekommen und dort ohne Abhülfe geblieben. Es sind diese vier Punkte gewiß ausreichend, um die Beschwerde als unzulässig zu bezeichnen, und habe ich dies der hohen Kammer hiermit anzuzeigen.

Präsident Haberkorn: Will es die Kammer bei dieser Anzeige bewenden lassen? — Bewendet

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zu dem Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret vom 19. Januar 1867, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend. — Der Herr Abg. Dr. Hertel wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Dr. Hertel: Das allerhöchste Decret über den zur Berathung vorliegenden Gegenstand lautet:

Zur Erbauung des zweiten chemischen Laboratoriums an der Universität zu Leipzig sind, außer den nach einer früheren ständischen Bewilligung zur Verfügung stehenden 30,000 Thalern noch weitere

50,000 Thaler

erforderlich.

Se. Königliche Majestät beantragen daher die Bewilligung dieser Summe unter Beziehung auf die Beilage L und sehen der Erklärung der getreuen Stände entgegen, denen Allerhöchst dieselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen bleiben.

Dresden, am 19. Januar 1867.

Johann.

(L.S.)

Johann Paul von Falkenstein.

Von der Vorlesung der Beilage L könnte wohl abgesehen werden, da der Inhalt im Wesentlichen im Berichte mit aufgenommen ist.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer vom Vorlesen der Beilage L absehen? — Einstimmig. — Ist auch der Herr Minister damit einverstanden? — Ebenfalls einverstanden.

Die nicht zum Vortrag gekommene Beilage L lautet:

L.

Im Jahre 1861 bewilligte die Ständeversammlung zur Erbauung eines neuen chemischen Laboratoriums für die Universität zu Leipzig die Summe von 30,000 Thalern. Das Ministerium des Cultus erbaute dafür an der Universitätsstraße an dem einzigen damals disponiblen Plage, der sich, mehrerer Mängel ohnerachtet,